

Verordnung

des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Landschaftsschutzgebiet „Hahnenbachtal“ in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkungen Neuenkirchen und Brochdorf

vom 30. Oktober 1984

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Hahnenbachtal“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 364 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingbostal und der Gemeinde Neuenkirchen aufbewahrten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (fotomechanische Verkleinerung und Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte), die von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der auf Seite 297 mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 grob gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet wird insbesondere durch den naturnahen Bachlauf und durch die charakteristische Talrandstruktur des Hahnenbaches und seiner Nebenbäche durch Feuchtwiesen, Sumpfböden, Stillgewässer, Bruchwälder und andere standortheimische Laubholzbestände geprägt. Es ist aufgrund seiner Artenvielfalt in floristischer und faunistischer Hinsicht besonders bedeutend und wegen des abwechslungsreichen Landschaftsbildes von großem Reiz.
- (2) Durch die Verordnung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart sowie Schönheit des in Abs. 1 beschriebenen Landschaftsbildes erhalten werden.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
 - a) Feldgehölze, Hecken, freistehende Einzelbäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher

übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch standortheimische Pflanzen ergänzt oder ersetzt werden;

- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
- c) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen;
- e) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
- f) Moorbildungen, Seggenrieder und Röhrichte, Feuchtwiesen, Erlen- und Birkenbruchwälder, Weidengebüsche und Gagelbestände zu beseitigen oder wesentlich zu verändern;
- g) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht von den land- oder forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Betrieben ordnungsgemäß landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel, u. a. Biozide, auszubringen;
- h) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, einzubringen;
- i) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern; auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung;
- j) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen;
- k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
- l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- und Erschließungseinrichtungen anzulegen;
- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- n) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen.
Als Verstoß hiergegen ist besonders anzusehen:
 1. das Betreiben bzw. Spielen von Funk- und Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprechern aller Art;
 2. Modellflugzeuge und ähnliche Geräte mitzuführen und in Betrieb zu nehmen;
 3. Besucher des Gebietes durch lärmendes, aufdringliches Verhalten oder auf andere Weise zu stören;

- o) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht:

- a) für Maßnahmen, für die nach öffentlichem Recht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine behördliche Genehmigung erteilt oder eine Planfeststellung durchgeführt wurde;
- b) für Maßnahmen, die von einer Behörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordnet, durchgeführt oder geleitet werden;
- c) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

(3) Die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 NNatG eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, den 30. Oktober 1984

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Buhr
Landrat

Schumacher
Oberkreisdirektor